

Ein Kind,

gleichzeitig welches Alters, wird zu adoptieren geladen bei nur einmaliger entsprechender Zahlung. Dasselbe soll mit einem kleinen Mädchen ganz als Eigentum erworben werden. Dasselbe erhält man an **Hausenstein & Vogler** in Chemnitz ab D. 3444, zu senden.

Gebildete junge Damen und Herren, welche gern nach einem anständigen Service bestreiten, werden gebeten, sich Adressen unter „Gesellschaft“ in der Expedition dieses Blattes überzusehen.

Tanzen. Tanze-Schule wird elegant und willig schnell gehen. Ausgabe eingerichtet, Schleier und Abend anstrengend, doch kann ein geb. Mädchen zwischen zwei Nachtmäuschen gleichzeitig erlernen. Kurs. Steinen 12, 2. Et. v.

Tanzen u. Kindergartenkurse wird gleichzeitig im Stempelstuhlen gewandt, finden Sie bei

Carl Bremme in Görlitz.
Tänzerische Gymnastik ist und möglichst schon im Kindergarten thätig war, findet sofort

Oscar Sperling,

Gärtnerstraße 17.

Ein Positiv - Retoucheur für Kosten und Gewinn auf 15. August bei jedem Salo geöffnet. Begegnisse u. Proben geben an Holzhausenstrasse 6. Th. Hause & Sohn in Dresden 1. S.

Ein Laufbursche, der im Laden geöffnet ist und möglichst schon im Kindergarten thätig war, findet sofort

Oscar Sperling,

Gärtnerstraße 17.

Ein Laufbursche, 15.-16. Jahr alt, ins Jahrlohn Werkstraße 1b.

Ein Laufbursche mit gutem Bruder, so wie

Reinhard E. Thiele, Rauhader Straße 26.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen. Dasselbe nach der häuslichen Nähe vorstellen können und etwas Dienstbarkeit mit übernehmen. Mit Wohl zu wünschen Rehmann's Garten 2p. 1. Etage.

Gelehrte wird zum 15. August bei jedem Salo ein Kind, welches selbstständig gut lachen, Dienstbarkeit mit verrichten kann. Da werden Reinhard 11. Gartenzimmer.

Ein einfaches, kleinerliches Mädchen wird zum 1. September für Küche u. häusl. Arbeit gesucht. Zu mhd. 6.-10.-12. II. Wehr. 45. I.

Gelehrte 1 Woche, am 1. o. Ende, 9.-16.-17. J.

für Küche u. Haushaltstraße 55, 2. Etage.

Gelehrte wird ein ordentliches Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein frisch, ord., rein, sauber, f. Küche u. häusl. Arbeit, 6.-12. II. Wohnung 41, Tr. C. III.

Gelehrte wird ein ordentliches Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein frisch, ord., rein, sauber, f. Küche u. häusl. Arbeit, 6.-12. II. Wohnung 41, Tr. C. III.

Gelehrte wird zum 15. August bei jedem Salo ein Kind, welches selbstständig gut lachen, Dienstbarkeit mit verrichten kann. Da werden Reinhard 11. Gartenzimmer.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen. Dasselbe nach der häuslichen Nähe vorstellen können und etwas Dienstbarkeit mit übernehmen. Mit Wohl zu wünschen Rehmann's Garten 2p. 1. Etage.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Ein Kind zum 1. September ein ausköhlendes, williges Mädchen für Küche und häusl. Arbeit verheirathet. 25. v.

Garçonlogis für Herren
Hausnr. 30, II.

Garçonlogis überster. 48 (neuer)

Garçonlogis Nr. 31. Einge redet.
Garçonlogis ist zu vermieten Fliegung, Canastraße 17, 1. Et.

St. u. gr. Garçonlogis ist. Thalstr. 1, 4 Et.,

Plattenbörse Str. 1. Garçonlogis bei Kipper,

Garçonlogis zu verm. Erdmannstr. 10, 3. Et.

Garçonlogis ist. Sternstr. 26, 1. Et. r.

Abt. Garçonlogis Wimberl. 37, III. Unte.

Garçon. 30, III. 2. Et. Petersstr. 1. Et.

Garçonlogis, gut mögl. Altestr. 16, 3. III. r.

Garçonlogis, kein mögl. Reiterstr. 6, 2. Et.

Garçonlogis Hirschstr. 13, 3. Et. rechts.

Garçonlogis 15. August 20. Würst. 1. III. 2.

Garçonlogis 3 von. Kochstr. 17, 1. Et.

Garçonlogis, nah. Garçonlogis Schule. 3. 4. Etage.

Garçonlogis, Blücherstr. 17, 3. Et. r.

Garçonlogis, Körnigstraße 4, 1. Et.

Garçonlogis auf Westen Handelsstr. 6, 1. Et.

Abt. Garçonlogis Nöthnitzstr. 14, IV. Unte.

Garçonlogis Nürnbergstr. 6, 3. Etage.

Eine Etage u. Zimmer n. g. Kochstr.

an Herren v. Damen Strohlos 3. vorne. II.

Verein fr. 21. u. 22. bei ruhigen Seiten.

Nah. Abt. 22. im Gewölbe.

Gleich oder später ein schönes Zimmer.

Kosten nach dem Möbel, zu vermietten

Humboldtstraße 15, 4. Et. rechts.

2. Et. Zimmer vermietet, auch als

Theaterkasse zu verm. Kleiner Blumen-

berg, Große Meißnerstraße 17, 3. Et.

Zu verm. eine freie, mögl. Etage an

1 der 2 Seiten.

Berlinstr. Höherstr. 235, im Gewölbe.

Ein sehr schönes Zimmer, Kosten nach dem Möbel, zu vermietten

Humboldtstraße 15, 4. Et. rechts.

2. Et. Zimmer vermietet, auch als

Theaterkasse zu verm. Kleiner Blumen-

berg, Große Meißnerstraße 17, 3. Et.

Zu verm. eine freie, mögl. Etage an

1 der 2 Seiten.

Berlinstr. Höherstr. 235, im Gewölbe.

Ein sehr schönes Zimmer, Kosten nach dem Möbel, zu vermietten

Humboldtstraße 15, 4. Et. rechts.

2. Et. Zimmer mit Kochstr. 6 mit ob.

ohne Möbel zu verm. Zähler. 20, 1. Et.

Zu verm. Zimmer mit gut. für 10.- per

Mon. zu verm. Neuburg, Kronprinzstr. 12, 1. Et.

Ein sehr. mögl. Zimmer in 1. Et. Herren v.

Dame zu verm. Neuburg, Lützowstr. 28, 1. Et.

Öffner 10. part.

Elegan. mögl. Zimmer in 1. Et. zu verm.

zu verm. 1. Et. mit oder ohne Möbel

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Schönen

Sternwartestraße 14b, 2. Et. r.

Eine gr. mögl. Zimmer mit gut. für

10.- per Mon. zu verm. Blumenstr. 8, 1. Et.

Ein sehr. mögl. Zimmer in 1. Et. Herren v.

Dame zu verm. Neuburg, Lützowstr. 28, 1. Et.

Öffner 10. part.

Elegan. mögl. Zimmer in 1. Et. zu verm.

zu verm. 1. Et. mit oder ohne Möbel

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

an Jägerstr. 2. 4. Etage.

zu vermietten ist ein einfach möbl. Zimmer

Dritte Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Nr. 216.

Freitag den 4. August 1882.

76. Jahrgang.

Aus den Feriencolonien.

II.

Berechter Freund!

Trotz des Regens habe ich mich nochmals aufgemacht, um auch die eigentlichen Colonien zu besuchen. Beangstigt die Kinder nun bald zu Ihnen zurückzuschicken, will ich doch von sieben Rundreisen Ihnen ebenfalls einiges mittheilen. Im Allgemeinen kann ich Ihnen berichten, daß die Kinder wunder waren und froh ausliefen, daß die Versorgung überall gelehrt wurde und daß auch die Stimmung trotz der seit einer Woche andauernden Unregelmäßigkeit der Witterung eine ganz gute war. Im stromenden Regen wanderte ich nach in später Abendstunden nach dem Siegelhofe. In dem großen Saale war Raum genug für fröhliches Spiel, mit dem sich die Mädchen unter Führung der Frau Margareta die Zeit vertrieben, bis es ans Abendbrot ging. Der andere Tag galt den Colonies Waschtheile, Bernsdorff und Oberpfannenstiel. Mit erfreutem Orte hat die Comitie wieder einen schönen Sommertag gefunden, den gesuchte Tage und Wald von allen Seiten zu einem sehr gefunden werden. Die Kinder sojzen mit Herrn Wallber dem Gemüse der Morgenzeit und schauten zuerst übersichtlich über Hammel hinweg, der sich etwas zu lären begann, ausgten aber vorläufig nach den Saal zum Schauspiel ihrer Spiele machen. In Bernsdorff stand ich das leere Bett, trof aber die Colonie am Nachmittage. Die Kinder hatten sich unter Herrn Otto's Führer in die Ordnung eingetragen, einige nicht ohne Schwierigkeiten. Nun ging es, zweck einmal ohne Regen, nach Oberpfannenstiel. Die Kinder des Herrn Markgraf schrieben Briefe. Sie waren auf ihrer lustigen Höhe in sehr guter Stimmung und seiner hatte Lust, mich auf der Rückreise nach Leipzig zu begleiten. Auch im unteren Gaußhofe bei Herrn Günzler ging alles gut. Die Mädchen sojzen bei Lübeck, vier Stunden war es rechtlich ihnen aufgetragen, daß sie zum Nachmittag davon sich aufzuhören könnten. In die Aue und Bille befand sich die meisten der in Privatschule aufgenommenen Kinder. In der Weißbäckerei war es ihnen gelungen, sich in die Verhältnisse einer freien Familie einzuleben, klagen über das Verhalten ihres Hauses gehabt, aber viele fröhliche Gesichter geschenkt und an allen die Spuren der guten Pflege und der reinen Lust wahrnehmen können. Danach war dieser Tag beendet; der nächste führte mich weit hinaus an die thüringische Grenze nach Unterjürgen, wo Herr Leonhard Riedel große Sicht hielten, da sie am Vormittag den Löwenberg besiegt hatten, während die Knaben, welche vom Herrn Sonnabend und Herrn Weigelte geführt wurden, im Schulhaus und im Parkhaus durch Spiel sich die Zeit vertrieben. Auch hier gute Stimmung, wenn auch Schluß nach den Bergen, welche mit ihren Wäldern von allen Seiten ins Dorf herabstiegen. Noch am späteren Nachmittage führte ich meine Wanderung fort nach Oberlüneburg. Bei trockenem Wetter mußte der Weg gewählt sein; wenn aber der Himmel seine Schleuen öffnet, da die Wege sich in Bäche verwandeln und die Ufer ganze über wülfische Bäche nur durch die flüchtige Sprunge möglich werden, dann freut man sich, wenn man die Herberge gefunden. Die freundliche Aufnahme, die dem Touristen ebenso zu Teil wird, wie die Colonie des Herrn Schimpf im weichen Hirte zu Oberlüneburg ihrem sich erfreut hat, gleich bald alles überzeugen. Nach mir lebten auch die Mädchen von einer neuen Partie aus und nachdem alles sich tragen geliebt, ging es um 7 Uhr im wohlgeheizten Zimmer zum Bett, das vorbereitet wurde. Der ganze Tag interessiert sich für unsere Kinder, die viel Freude erfahren, aber auch wohlgelitten sind, die Frau Wilhelmine zeigt aufs Beste und möchte am liebsten aus der Kinder ganz beobachten. Auch am nächsten Morgen waren die umliegenden Höhen in voll gleiche Hoffnungsträume getaucht. Ich wünsche mich hineinunter über Neurüdersfeld, um Herrn Wilhelm und den Brühlholzberg, um Herrn Pfalz einen Besuch zu machen. Blagen über das Wetter empfingen mich, aber trotzdem bereichte

die beste Stimmung. In Neurüdersfeld kam ich zum Mittagessen und folgte gern der freudlichen Einladung zur Teilnahme. Fleisch und Reis waren vorzüglich bereitet. Die Konserven im Künningshof hatte sich zum Zeitvertreib der Kunst als Erste geworben und eine dramatische Bearbeitung des Werkes von Schneewittchen aus der Feder ihres Führers aufgeführt zur Belebung der Nachbarcolonie und der freundlichen Wirtsfamilie, die auch Ihren Correspondenten nicht ohne Bewunderung zählen ließ. Nun wurde aber der Regen intensiv und die Absicht, nach noch dem Matrosenbad zu Herrn Weißkönig zu wandern, lag so nicht verwirklichten. Doch erfuhr ich, daß es den dort versammelten Kindern wohl gegebe.

Sollte ich die häute Zeit vorbei. Möchten die Kinder uns noch einige Tage des Sonnenheims für erkennen und Sammeln um 4 Uhr bez. um 6 Uhr wohlbehalten nach Hause zurückkehren.

Mit freundlichstem Gruss!

Schneeburg, den 2. August 1882.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Würzburg ohne Aussicht der Quelle wird gründlich verfolgt)

Während §. 246 Str.-G.-B. die Unterschlupfung mit Gefangen oder Gefangene bestraft, droht §. 266 Str.-G.-B. dem Besoldigten, welche über Fortberörung des Auftrabes absichtlich zum Nachtheile derselben verfügen, wegen Untreue Gefangenstrafe und Verlust der bürgerlichen Ehre.

Die Dienstmagd E. war vom Landgericht wegen Unterschlupfung aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt. Sie batte sich im Dienst des Vaters Witzt zu L. befinden und beobachtet ihre Dienstfunktionen darin, Tag für Tag den Gewerbetreibenden ihres Dienstherren Geld einzutragen und jenseits solcher Zahlung, das empfangene Geld dem Vater zu überbringen, sobald aber Zahlung nicht erfolgte, die Haushalte des Dienstherren zu beschaffen. Sie hat nun in der Zeit vom August bis November n. J. noch und nach die Summe von 63. A. 88. A., welche sie für 32 Gewerbetreibende erhalten, sonach in das Eigentum ihres Dienstherren erworben hatte, an den legierten nicht abgeführt, sondern für sich verbraucht.

Das Landgericht hat nun aus §. 246 und nicht aus der härteren Strafbestimmung des §. 266 Str.-G.-B. verurteilt, weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Empfang zu nehmen.

Der Dienstherold hat nun aus §. 246 Str.-G.-B. verurteilt,

weil die Angeklagte nicht Bevölkerungsrecht im Sinne des Gesetzes, ihre Täglichkeit vielmehr lediglich ein Ausfall des beobachteten Dienstvertrages gewesen, sie habe nicht den Auftrag gehabt, die Gelder einzutragen, sondern es wäre ihr nur unheimzugeben, diejenigen Gelder, welche an sie bei Gelegenheit des Dienstvertrags bezahlt wurden, in Emp

Leipziger Börse-Course am 3. August 1882.

	Pauschal.
8) das Grundbeihilfe	• • • • • 190.000.000 unverändert
9) der Kreisverbund	17.724.000 unverändert
10) der Betrag der umsonst gebr.	758.427.000 Jura 14.394
Netto.	758.427.000 Jura 14.394

unter den nachsten Tagenen verloren sein, so eine gelegentliche Objekte der Orientende zu liefern. Nachstige Renten absolut gezahllos. 1860er Jahre handeln einige Bedeutung. Gehalts- leistungen und letzte Renten blieben auch in der zweiten Hälfte auf der Tagesschau. Schluß fest.
D. Frankfurt a. M., 2. August. Nachdem in der gestrigen
Zeitung „Die Presse“ (Sachsen-Anhalt) auf auf die Niedersächsischen Noten 700,421,000 jahr. 14,38%
11) die hochligen täglich lädißen Verbindlichkeiten 171,860,000 jahr. 6,6%
12) die niedrigen Sollten 561,000,000 jahr. 16,7%
Waldau , 31. Juli. Seide. Die Seidenindustrie-Börse haben heute reguliert: 115 Yellen Crotex, 36 Yellen verlor-

Wien., 2. August. (Schloss-Courte.) Gest auf der Wiederanfahrt Abendstunde trotz mäder ausdrücklicher Confe eine gemäß jede Holzung abgesetzter hatte, verfehlte die heutige Noche in noch breiterer Tidposition nach die Courte fanden mehr angenehm. Wie es scheint, waren die anderen Reisefahrten in Mollau das einzige neue Erlebniss.

Bei der Währungslage lag der Wiener-Börse höher als die Börsen von Berlin und London. Die Wiener Börse war eine Börse der Spekulation, während die Börsen von Berlin und London Börsen der Produktion waren. Die Wiener Börse war eine Börse der Spekulation, während die Börsen von Berlin und London Börsen der Produktion waren.

London, 2. August. In dem britischen Billietum für indische Council-Sitz werden an die Subskribentes 130.000 £. auf eine Karte mit der Aufschrift "India" und einer Karte des Britischen Reiches.

Wörter- und Handelsberichte

* Berlin, 2. August. (Nat.-Rat.) Die ostindischen Börsen geben keine Anzeugung, da sie ähnlich wie der Berliner Börsen eine abwartende Stellung eingenommen haben. Die gebremte von Paris und Wien gemeldete Abschöpfung war von keiner lebhaften Geschäftstätigkeit begleitet. Hier vor ist der heutige Morgenabend günstig geblieben, von einer P. ausgedehnte beflog, „auf die Racheidt, daß die Türkei prinzipei, gereigt sei, Wohl als Redeten zu erlösen.“ Die von dort gleichzeitig gemeldeten Kursschwankungen sind aber geringfügig. Creditactionen zeigen 0.40 fl. an, Aszension 1 $\frac{1}{2}$, fl. andere Börsen liegen fast unverändert auf ihrem gestrigen Stande. Hier haben die heute eingetroffenen zeitlichen Nachrichten eine günstige

Berlin., 2. August. Palaisgäste. Weininger 4.-Theater-
stücke 27.-20 Kr., Oberstück 40.-Licht.-Poste 148 Kr., Tänzische
400.-Post.-Poste 41.-20 Kr.
Frankfurt a. M., 2. August. Palaisgäste. Dabekte
100 Kr., Poste 25.-Stück auf Posten in Gold 1.-50. Gold
marken 100 Kr., Poste 25.

im Verlauf der Woche fast der Null war. Gedächtnisse blieben auf ihrem ersten Stand von 542%, späterer Schlußstand 42% lange Zeit stehen. Wie konnten diesen Rückgang in diesem Papier in der ersten 1½ Stunde erklären? Gleiches gilt von Sonnenblumenkörnern, die 12% steigen. Deutliche Bahnen, Infektionen bei einem

Braunschweig a. W., 2. August. Weitere 3. auf der Börse.
Effizienz-Societät. Creditnoten 271. Brangolien 2300. Rosin-
butter 118%. Geliger 273%. Glycerin 50%. Bleimilch 10%.

Goligier und Elberthal zeigte sich anfangs einige Zurückhaltung, welche auf die Witterungsverhältnisse basiert, die den unangenehmen Getreideexporten zugute kommen sollen. Spaniens, Portugals und Chileths haben sich um je $\frac{1}{2}$ %, A. Goligier um $\frac{1}{2}$, Rose, Paura und

Tormentiner gegen anfangs 1, Prez. an, fielen aber später unter ihre geistigen Notizungen. Die Oktogenier Verhörengung nah die 68,85. II. Orientarie 66,50, Breitauer Tiefenloch 80,75, Berlauer Weidlochloch 100,00, Sgl. Beuth. 100,00, Untert. 6) 10. an Oberes : 180,00/800 Jrm. 1,440,000 und nach einer zweiten Abrechnung 100,00, 7) 10. an Jungfräulein : 50,00/222 Jrm. 1,100,000 eine neue Steuerung Oberndorf verhörfte. Nur zwischen

Digitized by srujanika@gmail.com

Digitized by srujanika@gmail.com

Page 1 of 1

